

Auflagen

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. *Die Werbeträger dürfen erst in einer Entfernung von 30 m ab Ortseingang angebracht werden.*
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Die Werbeträger dürfen nur mit Hilfe von Kabelbindern, Schnur oder anderen rostfreien, nicht metallischen Materialien befestigt werden. Durch die Befestigungen dürfen keine Beschädigungen entstehen.
8. *Es ist verboten, Werbeträger entlang der B13 Ortsdurchfahrt anzubringen.*
9. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
10. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
11. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
12. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Dritten durch die Aufstellung der Plakatstände oder durch deren Vorhandensein entstehen, soweit nicht ein Dritter den Schaden verursacht.
13. Sollten die Werbeträger Anlaß zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
14. Die Werbeträger müssen spätestens am nächsten Werktag nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
15. *Die Werbeträger sind mit den Aufklebern zu markieren.*